

BVGer D-5537/2023 vom 7. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5537_2023_d20230907

FR: TAF D-5537/2023 du 7 septembre 2023

IT: TAF D-5537/2023 del 7 settembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 7. September 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist und auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-5537/2023 Seite 5 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des Asylentscheids im Wesentlichen aus, dass keine Hinweise auf eine begründete Furcht vor zukünftiger flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung vorliegen würden, da der Beschwerdeführer erst im Jahr 2022 aus Burundi ausgereist sei und damit seine geltend gemachte Entführung bereits sieben Jahre zurück gelegen habe. Zwischen 2016 und 2022 habe gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers kein vergleichbarer Vorfall mehr stattgefunden; zwar habe er sich jeweils bei Freunden versteckt, habe jedoch bis zum letzten Tag in Burundi einer Arbeit nachgehen können. Daher stehe das Ereignis der Entführung 2015 nicht in einem genügend engen sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise im Jahr 2022. Dass der Beschwerdeführer während sechs Jahren zwar von Regierungsmitgliedern wiederholt schikaniert worden sei, weiter aber nichts geschehen sei, deute darauf hin, dass keine konkrete Gefährdungslage bestehe. Auch der Fakt, dass der Beschwerdeführer während mehreren Jahren ohne weitere flüchtlingsrechtlich relevante Vorkommnisse sein Leben habe führen können, lasse die Schlussfolgerung zu, dass auch in Zukunft nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung zu erwarten sei.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer vor, dass er sich während der Anhörung nicht konzentrieren könne und sich so seine Erinnerungen vermischt hätten. Nach seiner Rückkehr nach Burundi im Jahr 2016 sei er während eines Monats inhaftiert worden, er sei oft geschlagen worden und habe kein Essen erhalten. Um freizukommen habe er die Wärter bezahlen müssen. Ab 2018 seien wieder Personen gekommen, die ihn gesucht hätten und ab 2021/2022 sei es noch schlimmer geworden. 2022 sei er abermals verhaftet worden und während drei Wochen im Gefängnis bei F._____ festgehalten worden. Erneut habe er sich freikaufen müssen. Trotzdem habe er genügend Geld gespart gehabt, um

D-5537/2023 Seite 6 seine Ausreise finanzieren zu können und so sei er einen Monat nach dieser Inhaftierung nach Serbien ausgereist.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Die Entgegnungen in der Beschwerdeschrift vermögen zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die entsprechenden

Erwägungen im an- gefochtenen Asylentscheid verwiesen werden (vgl. oben E. 5.1).

E. 6.2

Bezüglich der Ausführungen auf Beschwerdeebene, dass der Be- schwerdeführer sich während der Anhörung nicht habe konzentrieren kön- nen, ist festzuhalten, dass dieser während der Anhörung zu Protokoll gab, dass es ihm gut gehe (SEM act. [...], F5). Zwar äusserte der Beschwerde- führer sich dahingehend, dass manchmal in seinen Gedanken keine Ord- nung sei (SEM act. [...], F7), dies hinderte ihn jedoch nicht, während knapp vier Stunden die Fragen des SEM zu beantworten. So ergeben sich aus den Akten denn auch keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdefüh- rer der Befragung nicht hätte folgen oder auf sonstige Art und Weise seine Asylgründe nicht genügend hätte vorbringen können. Seine erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachte Inhaftierung kurz nach seiner Rück- kehr nach Burundi im Jahr 2016 und die erneute Inhaftierung kurz vor sei- ner Ausreise im Jahr 2022 ist deshalb als nachgeschoben zu qualifizieren. Zwar führte der Beschwerdeführer in der Anhörung aus, dass er terrorisiert worden sei und man ihm Angst eingejagt habe (SEM act. [...] F81). Auf Nachfrage, was er genau damit meine, gab er jedoch lediglich zu Protokoll, dass man ihm immer wieder gesagt habe, er würde in Burundi nichts errei- chen (SEM act. [...] F82). Von einer Festnahme, wie sie auf Beschwerde- ebene vorgebracht wird, ist in dieser Antwort somit nicht die Rede. So wurde der Beschwerdeführer denn auch explizit gefragt, ob es irgendein auslösendes Ereignis gab, warum er 2022 das Land verlassen habe. Da- rauf antwortete er, das Land verlassen zu haben, weil er festgenommen und mit einem Messer verletzt worden sei. Auf Nachfrage bestätigte er, dass er damit den Vorfall im Jahr 2015 meinte (SEM act. [...] F88, F89, F90, F101).

E. 6.3

Aus diesen Gründen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der zeitliche Kausalzusammenhang zwischen der angeblichen Festnahme und Misshandlung im Jahr 2015 und der im Jahr 2022 erfolgten Ausreise

D-5537/2023 Seite 7 unterbrochen ist, und mithin die Aktualität der geltend gemachten Verfol- gung des Beschwerdeführers nicht gegeben ist.

E. 6.4

Weiter führte der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene aus, dass sich sein Gefährdungsprofil aufgrund seiner Ausreise aus Burundi erhöht habe und ihm bei einer Rückkehr nach Burundi Verfolgung drohe. Zur Un- termauerung seines Vorbringens verweist er auf die Aussage des Spre- chers des Innenministeriums, der im Oktober 2022 erklärt habe, dass Bu- rundier, die nach Serbien ausgereist seien, um den Flüchtlingsstatus zu erhalten über die Situation in Burundi gelogen hätten, und deshalb nach ihrer Rückkehr nach Burundi verfolgt werden würden. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass gemäss derselben Quelle, der Premierminister Gervais Ndirakobuca betonte, dass Burundier, die legal nach Serbien ausgereist seien, bei einer Rückkehr nicht verfolgt würden (vgl. Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides de Belgique (CGRA), 15.05.2023, < <https://www.cgra.be/fr/infos-pays/le-traitement-reserve-par-les-autorites-nationales-leurs-ressortissants-de-retour-dans-6> >, zuletzt aufgerufen am 24.10.2023). Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers in der Anhö- rung sei er «ganz legal» nach Serbien ausgereist (SEM act. [...] F67). Auch vor diesem Hintergrund ist demnach nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Burundi eine

flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen könnte.

E. 6.5

Das SEM hat somit zu Recht das Bestehen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-5537/2023 Seite 8 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses

D-5537/2023 Seite 9 müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Zwar hält der Bericht der Untersuchungskommission für Burundi des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen im Jahr 2021 fest, dass es – trotz gegenteiliger Instruktionen der Regierung an die lokale Verwaltung und die Imbonerakure – Hinweise gebe, wonach Rückkehrende durch die Imbonerakure misshandelt worden seien (A/HRC/48/68, Ziff. 41-42). Bei den Opfern soll es sich jedoch vorwiegend um Personen gehandelt haben, die zuvor politisch aktiv in Erscheinung getreten waren und deswegen festgenommen und in Haft gefoltert worden seien (UNO Menschenrechtsrat, a.a.O., Ziff. 42). Bei Rückkehrenden ohne politisches Profil – wie dem Beschwerdeführer – (vgl. SEM act. [...] F74 f.) bestehen keine hinreichenden Indizien, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland der konkreten Gefahr von Misshandlungen durch die Imbonerakure ausgesetzt sein könnte. Bezüglich des medizinischen Sachverhalts ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Anhörung vorgebracht hat, an Leberbeschwerden zu leiden. Soweit aus den Akten ersichtlich ist, hat er sich diesbezüglich jedoch nicht an das medizinische Personal des Bundesasylzentrums gewandt. Auf Beschwerdeebene hat der Beschwerdeführer keine gesundheitlichen Beschwerden geltend gemacht und auch keine medizinischen Berichte eingereicht. Somit ist vorliegend nicht anzunehmen, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-5537/2023 Seite 10 Der Beschwerdeführer bringt vor, eine Wegweisung sei unzumutbar, da er aufgrund der vorherrschenden Bedrohung kaum einer Arbeit nachgehen könne und sein wirtschaftliches Existenzminimum in Gefahr wäre. Dem ist zu entgegen, dass er gemäss eigenen Angaben über langjährige Arbeits- erfahrung verfügt. So hat er von 2016 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2022 in Burundi, wenn auch nicht öffentlich, durchgehend als (...) gearbeitet (SEM act. [...] F109). Es ist somit anzunehmen, dass es ihm auch bei einer Rückkehr erneut gelingen wird, wieder eine Arbeit zu finden. Bezüglich seiner gesundheitlichen Beschwerden kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. oben E. 8.3). Medizinische Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten, liegen demnach nicht vor (vgl. auch Urteil des BVGer E-1688/2016 vom 20. Dezember 2018 E. 6.3; BVGE 2011/50 E. 8.3). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Rechtsbehörden schon bei Einreichung der Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistands abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m Abs. 1 AsylG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

D-5537/2023 Seite 11

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5537/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.